

## **Erfolgreich gegen die Familienkasse – Schreiben immer per Fax oder Einschreiben**

Die Klägerin hatte gegen die Rückforderung von über 5.000,00 € Kindergeld geklagt. Während des Verfahrens hob die Kindergeldkasse ihren Rückforderungsbescheid auf, so dass das Verfahren für erledigt werden konnte.

Dem Rückforderungsbescheid lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Kindergeldkasse hatte der Klägerin vorgeworfen, das Ausbildungsende ihres Sohnes nicht angezeigt zu haben und wollte nunmehr für die gesamte Ausbildungszeit das Kindergeld zurück.

Nachdem die Klägerin aufgezeigt hatte, dass diverse Schreiben, die sie auf dem Postwege versandt hatte, nicht angekommen waren, erschien dem Gericht fraglich, ob nicht auch das Schreiben der Klägerin an die Familienkasse nicht angekommen sein könnte.

Dass die Familienkasse behauptet hatte, immer alle Schreiben einzuscannen, das Schreiben der Klägerin sei aber nicht dabei gewesen, reichte dem Gericht nicht als Beweis des Gegenteils.

Kommt ein Rückforderungsbescheid der Familienkasse also nicht den Kopf hängen lassen, sondern sich dagegen wehren!

Der sichere Weg ist es aber an die Familienkasse alle Schreiben zu faxen oder per Einschreiben Rückschein zu schicken, da grundsätzlich der Absender beweisen muss, dass er den Brief verschickt hat.